

Photovoltaikvertrag

Vertrag über die Abnahme und Vergütung elektrischer Energie aus solarer Strahlungsenergie

zwischen

[Vorname] [Name]
[Straße Hausnummer]
[PLZ] [Ort]

Kundennummer: [GIS/MIS]
Anlagennummer: [123456789]
Anschlussobjekt-Nummer: [987654321]
Bezeichnung der Anlage: [Bezeichnung Anlage]

nachstehend „Einspeiser“ genannt

und

Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH
Vor dem Hannoverschen Tor 12
31303 Burgdorf

nachstehend „SWB“ genannt

1. Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt in Anwendung des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften (Erneuerbare-Energien-Gesetz, EEG 2009) vom 25. Oktober 2008 (BGBl. 2008 Teil I Nr.49, S. 2074 - nachfolgend „EEG“ genannt) die Abnahme und die Vergütung von Strom, den der Einspeiser in seiner Photovoltaikanlage erzeugt und in das Netz der SWB einspeist.

2. Photovoltaikanlage

2.1 Der Einspeiser betreibt am Standort **PLZ ORT Straße**, eine Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaikanlage) mit einer Nennleistung von **[Nennleistung] kW**, die er parallel mit dem Netz der SWB betreibt. Die Einspeisung erfolgt in das Niederspannungsnetz der SWB. Das Niederspannungsnetz beginnt an den Ausgangsklemmen der Hausanschlussicherungen (Übergabestelle).

2.2 Die Eigenerzeugungsanlage ist am oben genannten Standort am **[Inbetriebnahmedatum]** in Betrieb genommen worden.

3. Einspeisung

3.1 Die Einspeisung der elektrischen Energie erfolgt entweder in Form von Drehstrom mit einer Spannung von etwa 400 Volt oder in Form von Wechselstrom mit einer Spannung von etwa 230 Volt und einer Frequenz von etwa 50 Hertz. Der Leistungsfaktor ($\cos \phi$) beim Betrieb der Photovoltaikanlage muss mindestens 0,95 betragen.

3.2 Die SWB verpflichten sich, die Energie aus der Photovoltaikanlage des Einspeisers bis zu der unter Ziffer 2.1 genannten Leistung in ihr Netz aufzunehmen. Diese Verpflichtung besteht nicht, solange die SWB infolge von Betriebsstörungen, Wartungs- und Reparaturarbeiten an ihren Anlagen o.ä. nicht in der Lage ist, die vom Kunden erzeugte elektrische Energie aufzunehmen.

4. Vergütung und Abrechnung

4.1 Die SWB vergütet für die aus der unter Ziffer 2 genannten Anlage an die Übergabestelle gelieferte Energie die im EEG vorgesehene jeweils gültige Mindestvergütung. Diese beträgt für Anlagen, die im Jahr **[Anschlussjahr]** in Betrieb genommen wurden, **[Preis] ct/kWh**.

- 4.2 Die Vergütung versteht sich zuzüglich Umsatzsteuer in der gesetzlich gültigen Höhe, sofern der Einspeiser schriftlich erklärt, dass er als Unternehmer umsatzsteuerpflichtig ist (Erklärung möglich im Formular Anlage 1).
- 4.3 Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Nähere Abrechnungsmodalitäten werden in beiliegender Anlage 1 geregelt.
- 4.4 Je nach Wahl des Einspeisers zahlt die SWB monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich Abschläge für die eingespeiste Energie, die jeweils am 25. Kalendertag des Folgemonats fällig sind. Die SWB wird einmal jährlich innerhalb des 1. Quartals eines Jahres das vergangene Jahr abrechnen. Rest- oder Rückzahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung auszugleichen.
- 4.5 Die Vergütung nach 4.1 bis 4.4 erfolgt nur, wenn der Einspeiser seine Photovoltaikanlage gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 EEG der Bundesnetzagentur mittels des „Formulars zur Meldung von Photovoltaikanlagen an die Bundesnetzagentur“ gemeldet hat. Das Formular sowie dazugehörige Erläuterungen sind im Internet der Bundesnetzagentur verfügbar unter: www.bundesnetzagentur.de => Sachgebiete => Elektrizität/Gas => Erhebung von Unternehmensdaten => Datenerhebung EEG => EEG Anlagenbetreiber. Es kann auch telefonisch angefordert werden unter der Rufnummer 0561/7292-120.
- 5. Eigenbedarf der Photovoltaikanlage**
Die eventuell erforderliche Energie zur Deckung des Eigenbedarfs der Photovoltaikanlage wird die SWB zum Arbeitspreis des jeweils gültigen Allgemeinen Tarifes von SWB liefern und berechnen, sofern der Einspeiser keinen anderen Stromliefervertrag geschlossen hat; es gelten insoweit die StromGVV und die Ergänzenden Bestimmungen von der SWB.
- 6. Messung/Messpreis**
- 6.1 Die Messeinrichtungen genügen den eichrechtlichen Vorschriften und befinden sich im Eigentum der SWB. Die Messeinrichtungen messen sowohl die nach Ziffer 3 eingespeiste als auch die nach Ziffer 5 von der Photovoltaikanlage benötigte elektrische Energie.
- 6.2 Die Ablesung der Messeinrichtung erfolgt durch den Einspeiser und/oder durch die SWB. Auf Grundlage dieser Ablesung erfolgt eine Jahresabrechnung.

6.3 Für die Bereitstellung, Unterhaltung und Abrechnung der Messeinrichtung wird ein Messpreis erhoben. Der Messpreis ist in Anlage 1 aufgeführt und ist abhängig von dem gewünschten Abrechnungsmodus.

6.4 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, erstmals nach Ablauf von 5 Jahren und danach alle drei Jahre die Anpassung des Messpreises für die Zukunft zu verlangen. Die Preis-anpassung orientiert sich dabei an der Preisentwicklung der Allgemeinen Tarife der SWB. Der Messpreis erhöht bzw. verringert sich im gleichen prozentualen Verhältnis, wie sich die Allgemeinen Tarife von den SWB verändern.

Sollte ein Bezug auf die Allgemeinen Tarife von SWB nicht mehr möglich sein, vereinbaren die Parteien schon jetzt, über eine neue Bezugsgröße zur Anpassung des Messpreises in Verhandlung zu treten.

7. Technik und Betrieb

7.1 Planung, Errichtung, Anschluss, Betrieb, Instandhaltung und Änderung der Photovoltaikanlage des Einspeisers müssen nach gesetzlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Insbesondere gehören hierzu:

- VDE (Verband deutscher Elektrotechniker e.V.) - Bestimmungen (DIN-VDE-Normen)
- die Technischen Anschlussbedingungen (TAB)
- die Richtlinien für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen mit dem Niederspannungsnetz der Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) der VDEW

7.2 Änderungen oder Erweiterungen der Photovoltaikanlage wird der Einspeiser die SWB rechtzeitig vor Ausführung mitteilen.

7.3 Falls der Betrieb der Eigenerzeugungsanlage unzulässige Rückwirkungen auf das Netz von den SWB oder andere Kundenanlagen verursacht, sind vom Einspeiser Maßnahmen zur Beseitigung dieser Rückwirkungen zu treffen, auch wenn diese Rückwirkungen zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt werden.

7.4 Dem Einspeiser obliegt es, seine Eigenerzeugungsanlage in dem für ihn erforderlichen Umfang vor Auswirkungen von Störungen im Netz der öffentlichen Versorgung, z.B. Netzausfall, Überspannung, Kurzschlüsse, Kurzunterbrechungen etc. zu schützen.

7.5 Jeder Vertragspartner ist für Errichtung, Betrieb, Instandhaltung und Änderung der in seinem Eigentum befindlichen Anlagen verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten.

8. Haftung

Für Schäden im Zusammenhang mit der Einspeisung und der Abnahme von Energie haften die Vertragspartner wechselseitig nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9. Vertragsdauer

9.1 Der Vertrag tritt in Kraft zum [Vertragsbeginn] und läuft bis zum [Jahr der Inbetriebnahme + 20 Jahre bei Neuanlagen]. Er verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor seinem jeweiligen Ablauf von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

9.2 Die SWB können den vorliegenden Vertrag vor Ablauf von 20 Jahren nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein solcher wichtiger Grund kann insbesondere sein:

- wesentliche Vertragsverletzungen des Einspeisers
- der Wegfall des EEG erlaubt es den SWB, den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen.

9.3 Der Einspeiser kann den vorliegenden Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

9.4 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

9.5 Mit Inkrafttreten dieses Vertrages treten alle früheren mit dem Einspeiser an diesem Standort befindlichen Einspeiseverträge (Photovoltaikverträge) über die Einspeisung von elektrischer Energie aus solarer Strahlungsenergie in das Netz der SWB, deren Nachträge und alle darauf bezogenen zusätzlichen Abmachungen zwischen dem Einspeiser und der SWB außer Kraft.

10. Rechtsnachfolge

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Das Einverständnis darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit/Bonität begründete Bedenken erhoben werden können. Einer Zustimmung des Einspeisers bedürfen die SWB dann nicht, wenn der Rechtsnachfolger der SWB ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist oder die SWB auf Grund des mit der Gemeinde abgeschlossenen Konzessionsvertrages verpflichtet ist, das Netz auf die Gemeinde oder einen Dritten zu übertragen.

11. Sonstige Regelungen

- 11.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich der Anlagen sowie der Nachträge rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen hierdurch nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen Bestimmungen durch nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmungen in rechtsgültiger Form zu ersetzen.
- 11.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis.
- 11.3 Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen vorsieht, gelten als Vertragsbestandteil die NAV und die Ergänzenden Bedingungen der SWB.
- 11.4 Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes von den SWB verarbeitet und genutzt und erforderlichenfalls an involvierte Unternehmen weitergegeben.

.....,
Ort, Datum

.....,
Ort, Datum

.....,
„Einspeiser“

.....,
Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH „SWB“